Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 97 (1977)

Artikel: Die Freiheitskammer der Fraumünsterabtei
Autor: Zimmermann, Hans Georg
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-985503

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

HANS GEORG ZIMMERMANN

Die Freiheitskammer der Fraumünsterabtei

Wozu diese Einrichtung diente

Wer früher einen Menschen tötete oder erheblich verletzte, auch wenn es ganz unabsichtlich geschah, war selber seines Lebens nicht mehr sicher; denn Angehörige fühlten sich verpflichtet, das Blut zu rächen. Fehde und Blutrache stammen aus einer Zeit, wo noch keine den Mörder strafende und das Blut sühnende Obrigkeit vorhanden war wie z.B. im Nomadentum. Blutrache sollte also einst den einzelnen schützen. Diese Rechtsform hielt sich aber auch später noch in Ländern, wo bereits eine staatliche Justiz für Ordnung sorgte. Begreiflicherweise wurde sie von der Kirche als barbarisch und unsittlich gebrandmarkt und bekämpft wie zum Beispiel durch die Schaffung von Freistätten. Man konnte sich dabei auf biblische Vorbilder berufen[1]. Den Verfolgten wollte man so gegenüber dem Bluträcher schützen, bis er vor ein ordentliches Gericht gestellt werden konnte. Tatsächlich gewährte das Asylrecht nur absoluten Schutz gegen die Gewalt der Selbsthilfe.

Solche Asylstätten befanden sich auch in Zürich, wobei als die bedeutendste unter ihnen zweifellos die Freiheitskammer im Bereich des Fraumünsterstifts anzusehen ist. Schon in der Stiftungsurkunde von Ludwig dem Deutschen aus dem Jahre 853 wird der Abtei Immunität verliehen. Kaiser haben sie später bestätigt. Ebenso gewährte Papst Innozenz IV. im Jahre 1247 dem Stift einen Schutz- und Freiheitsbrief, in dem das Asylrecht festgehalten ist.

Mit dem Asylrecht eng verknüpft war das Scherenrecht der Aebtissin, die einem zum Tode verurteilten Verbrecher, wenn er über den Münsterhof zur Richtstätte geführt wurde, dem Nachrichter abnehmen konnte, indem sie den Strick, mit dem der Delinquent gefesselt war, löste oder zerschnitt. Sofern R. Steinmann[2] sich auf zuverlässige Quellen stützen kann (leider gibt er sie nicht an), hat die Aebtissin den so Begnadigten dann durch das Pförtlein an der

---

[1] 4. Mose 35, 9–15; 5. Mose 19, 1–10 sowie 1. Kö 1, 50–53 bzw. 2, 28–32

[2] R. Steinmann, Das Fraumünster in Zürich, Zürich 1913, p. 90 (Bildkommentar)

Nordwestecke der Kirche, welches zur Fraumünsterschule führte, in die Freiheitskammer geleitet, wo er einstweilen unterhalten wurde. Es scheint mir allerdings wahrscheinlicher, dass der Betreffende von dem Moment an wirklich frei war und sich nicht mehr auf die Freistätte zurückzuziehen brauchte. Dazu ein Fall, über den wir in der Zimmerschen Chronik nachlesen können. Als Gottfried Werner von Zimmern, der kleine Bruder von Katharina, der letzten Aebtissin des Stifts, hier in die Schule ging, verurteilte man einen Bürger der Stadt «umb etwas cleinfueger sachen, wie dann die Schweizer ein strengs recht», zum Tode mit dem Schwert, was allgemein Bedauern auslöste. Man richtete es also ein, dass er vom jugendlichen Gottfried Werner begnadigt werden konnte. Sogar der Scharfrichter soll dazu noch ermuntert haben mit den Worten: «Liebs herlin, nempt in ! ich guns euch wol». Der unversehens vom Tode erlöste Übeltäter nahm den jungen Retter auf den Arm, lief in die Kirche und dankte Gott auf den Knien; «darbei liess es auch ein rath und gericht allda bleiben»[3]. Warum sollte er erst in die Asylstätte und nicht gleich nach Hause gehen dürfen? In anderer Beziehung kann uns Steinmanns Mitteilung jedoch weiterhelfen, wie wir noch sehen werden. Uns interessiert hier aber vor allem die Freiheitskammer.

Ein Gesetzesübertreter konnte, bevor er dem Richter übergeben wurde, hier Tag und Nacht Zuflucht suchen. Dazu diente eine besondere Glocke, welche, wie wir das den Fraumünsterrechnungen von 1488[4] entnehmen, die Aebtissin Elisabeth von Wissenburg zusammen mit einem neuen Ofen und neuen Fenstern einrichten liess. Als die Abtei im Zuge der Reformation am 30. November 1524 an den Rat der Stadt überging, hat dieser nach dem Bericht des Chronisten Bernhard Wyss[5] die Asylstätte zwar zunächst wie die «Freiheiten» in Selnau und im Oetenbachkloster aufgehoben, doch hat wohl das Volk deren Beibehaltung verlangt, worauf tatsächlich am 30. März 1527 in allen drei Zürcher Pfarrkirchen eine Ratserklärung zur Verlesung gelangte, dass nach wie vor die «Freiheiten» in den erwähnten Zürcher Klöstern als Zufluchtstätten in Kraft bleiben sollen. Allerdings wurde dadurch nicht das kirchliche Asyl

---

[3] cf. Anzeiger für Schweiz. Altertumskunde Bd. 1, Jan. 1871, p. 229

[4] Stadtarchiv Zürich, III B 224

[5] Die Chronik des Bernhard Wyss, hg. von Georg Finsler in: Quellen zur schweiz. Reformationsgeschichte, Bd. 1, Basel 1901, p. 81

mit dem übernatürlichen Charakter der Kultstätte unter kanonischem Recht restituiert, sondern lediglich eine weltliche Freistätte bestätigt. Wenn es in jener öffentlichen Verlautbarung hiess: «welicher hinfür darin kumpt und der fryheit fächig ist, dass er sich derselben trösten mög, wie von alterhar gebrucht ist»[6], dann fragen wir uns, was wir unter «der fryheit fächig» zu verstehen haben. Sicher ist, dass das Immunitätsrecht der Freiheitskammer ein beschränktes war. Schon das Alte Testament klammert von den Freistätten die hinterlistigen Mörder aus[7], während sie dem, welcher der fahrlässigen Tötung bezichtigt wird, offen steht. Im Verlauf der Jahrhunderte und mit fortschreitender Verbesserung der Rechtspflege hat man denn auch das Asylrecht mehr und mehr zu begrenzen versucht, was zu ständigen Auseinandersetzungen zwischen weltlichen und kirchlichen Instanzen führte.

Der Zürcher Rat liess sich 1521 von Kaiser Karl V. das Privileg erteilen, folgende, an andern Orten (z.B. in Einsiedeln) z.T. noch asylfähige Rechtsbrecher, aus allen in ihrem Hoheitsgebiet liegenden Freiheiten wegnehmen zu dürfen, nämlich: Fälscher, Betrüger, Verräter, Auflauf-Stifter, mörderische Totschläger, Friedensbrecher mit Körperverletzung oder Totschlag und andere schwere Übeltäter. Gerade im Blick auf den letzten Fall — was ein schwerer Übeltäter ist, bleibt dem Ermessen des Richters überlassen — ist mit dieser Definition derer, die der Freiheit nicht «fächig» sind, die zürcherische Rechtspflege durch die Freistätten kaum ernstlich gefährdet[8]. Übrigens konnte sich ein in die Freiheitskammer Entflohener auch nur für eine fest umgrenzte Zeit daselbst aufhalten. Meist war das wie im Fraumünster ein Zeitraum von sechs Wochen und drei Tagen, d.h. die Frist von drei Gerichtsterminen. Setzte sich der Angeklagte über die dreimalige Vorladung hinweg, drohte ihm die Ächtung[9].

Aufschlussreich ist noch der folgende Rechtsfall, den wir in Eglis Akten zur Geschichte der Zürcher Reformation finden[10]. 1530 nahm Landvogt Heinrich Rubli, weil man ihn einer ehebre-

---

[6] Emil Egli, Akten zur Geschichte der Zürcher Reformation. Neudruck Darmstadt 1973, Nr. 1152

[7] 2. Mose 21, 14

[8] R. G. Bindschedler: Kirchliches Asylrecht und Freistätten in der Schweiz, Stuttgart 1906, p. 80

[9] Bindschedler, op. cit. p. 125

[10] Chronik des Bernhard Wyss (Anm. 5) p. 81, und Egli, Akten Nr. 1716, 1723, 1738

cherischen Tat beschuldigte, in der Freiheitskammer des Fraumünsters Zuflucht. Freunde des Angeschuldigten verhalfen ihm darauf zur Flucht und wurden deshalb von Statthalter Ochsner verhört und angeklagt. Einer unter ihnen, der Fraumünsteramtmann Niclaus Frei, verteidigte sich damit, die Aebtissin habe ihm die «Freiheit» mit dem Auftrage geliehen, dass er den Asylsuchenden wie bisher Gelegenheit geben solle, sich in Sicherheit zu bringen, was er bis dato öfters getan, ohne dass ihn deswegen jemand zur Rede gestellt habe. Für diesmal wird seine Entschuldigung angenommen, doch in Zukunft will man genauere Richtlinien aufstellen, wie mit solchen Flüchtlingen zu verfahren sei. Die übrigen Fluchthelfer wurden hingegen gebüsst, und der Beschluss vom 17. Januar 1531 hält fest, dass in Zukunft weder der Fraumünsteramtmann noch irgend jemand — es sei denn der Vater gegenüber dem Sohn und umgekehrt, oder ein Bruder gegenüber dem andern — das Recht habe, einem in den Turm oder in die Freiheit Gekommenen zur Flucht zu verhelfen, Übeltäter müssten zur Strafe «in die Fussstapfen des Entwichenen treten» d.h. die Strafe des Angeklagten selber erleiden. Rubli fiel übrigens in der Schlacht bei Kappel, nachdem ihm seine Frau verziehen hatte und er auf Fürsprache von Freunden im April 1531 hatte heimkehren dürfen.

Was uns über die Freiheitskammer selber bekannt ist

Schon Salomon Vögeli, der in seinem Buch «Das alte Zürich» mit erstaunlicher Akribie alles zusammengetragen und verarbeitet hat, was er an Daten über die Örtlichkeiten und Gebäude Zürichs finden konnte, widmet auch der Freiheit im Klostergebäude des Fraumünsters einen Abschnitt[11]. Er kommt aufgrund seiner Unterlagen zum Schluss: «Es war dies . . . eine vollständige, nicht zu ebener Erde gelegene Wohnung (in der Rechnung von 1513 wird nämlich ein Fenster an der Freiheit Stegen erwähnt), welche eine Stube mit Fenstern und einem Ofen, eine Schlafkammer mit mehreren Betten, eine grosse Kammer und eine wohlausgerüstete Küche enthält». Eine systematische Durchsicht der Fraumünsterrechnungen brachte noch weitere Einzelheiten. So 1514: «10 ß vom hüssli ze muren jn der fryheitt», womit wohl die Toilette gemeint ist, und

[11] Salomon Vögelin, Das alte Zürich, Bd. 1, Zürich 1878, p. 541

1529: «dem Kramer um 4 Fensterrahmen in die Freiheitskammer». Wir hätten also nach einem Raumkomplex mit 4 Fenstern zu suchen, der auch relativ abgeschlossen war.

Bevor die ganze Gebäudegruppe um den Kreuzgang herum Ende des letzten Jahrhunderts dem Neubau des jetzigen Stadthauses weichen musste, wurde alles genau vermessen und zeichnerisch festgehalten[12]. Vergleicht man diese Pläne mit dem Murerplan von 1576, so ist leicht ersichtlich, dass in der Zwischenzeit bereits einmal ein Neubau aufgeführt worden ist, der vor allem die Südseite veränderte.

Wir können daher nur noch Vermutungen anstellen, wo die Freiheitskammer hätte liegen können. Am wahrscheinlichsten scheint mir, dass sie im kleinen Anbau gegen Westen, nach dem damaligen Werkhof hin, zu suchen ist. Dahin würde u.a. auch die Bemerkung Steinmanns zum früher erwähnten Schulpförtlein weisen, welches an der Westseite der Abtei lag, nämlich da, wo die Poststrasse in die Fraumünsterstrasse einmündet.

1615 finden sich in den Baurechnungen wiederum Einträge, welche die Freiheitskammer betreffen. «41 lib. 18 ß dem Meister Bartlime Bachofen dem Tischmacher um allerlei Arbeit im Amthus, sonderlich so er mit der nüwen Fryheitscammer verdient, die Thilli (Decke) und zwei Thüren zu machen. . . M. Jacob Häginer dem Maler von gemelter Cammer inzefassen und für Farben 4 lib. ihm für 4 Läden kesselbrun mit Oelfarw anzustrychen». Und schliesslich erhält auch M. Heinrich Michel der Steinmetz für zwei Kreuzfenster und eine Sitzbank, die Platten und Quadersteine für die Kammer 84 lib. 18 ß.

Ob die Freiheitskammer nun in den ersten Stock der Nordostecke der Abtei verlegt wurde, d.h. neben die Wohnung des Fraumünsteramtmanns? Da findet sich die einzige Steinbank in den erwähnten Plänen, und hier sehe ich die Voraussetzungen am ehesten erfüllt, die mit den übrigen Angaben übereinstimmen.

Das Mobiliar in der Freiheitskammer

Nicht nur unter dem Titel «verbuwen», sondern auch unter der Rubrik «Ausgaben für allerlei» stossen wir häufig auf Einträge, welche sich auf die Freiheitskammer beziehen. Durch diese und die

---

[12] Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 25

Hausratrödel[12a] erhalten wir Einblick in ein Stück Zürcher Hauskultur im 16. Jahrhundert. Interessant sind diese Angaben deshalb, weil bisher detaillierte Auskünfte über Zürcher Bettzeug erst ab Mitte 17. Jahrhundert bekannt sind[13].

So sah sich der Fraumünsteramtmann 1515 veranlasst, ein Bett für die «Freiheit» anzuschaffen und legte für die neue Bettstatt 12 lib. aus. An Bettinhalt erwarb er gleichzeitig zwei Leintücher für 12 Batzen (der Batzen zu 1 Schilling 8 d.) und zwei Kissen für 15 Batzen, während die Federdecke (hier Küssi genannt) ihn 1 lib. 5 ß kostete. Vier Jahre später legte er noch sieben Batzen für «ein Tuch über ein Küssi» aus.

1539, also zu einem Zeitpunkt, da eben der grosse Umbau zum Abschluss gekommen war, finden wir nochmals den Erwerb eines ganzen Bettinhaltes verzeichnet[14], nämlich zwei Leintücher, innere Federdecke (Einlass) und Überzug, inneres Kissen und Überzug, sowie einen Pfulmen, d.h. ein grosses, durchgehendes Kopfkissen im Gegensatz zum Oreiller[15]. Es ist erstaunlich, wieviel Federn dafür verwendet werden, nämlich 50 Pfund zum Preis von 12 lib. 1 ß 4 d. oder 4 Schilling 10 Heller das Pfund Federn (während dasselbe Pfund zehn Jahre früher noch 4 Schilling 4 Heller galt und 1603 gar 13 Schillinge kosten wird!) Allerdings hat man mehr als ein Bett mit Federn versehen, wie der nächste Ausgabenposten zeigt. Er lautet: 6 ß für einen Viertel Weissmehl, um die Betten und Kissen zu stärken. Und vor allem, bei guten Betten stopfte man offenbar auch die Untermatratze mit Federn[16]! Aus zeitgenössischen Bildern von Betten zu schliessen, wie sich deren etliche in der Wickiana finden, waren die Kissen jeweilen prall gefüllt.

Aufgrund dieser Angaben und laut Haushaltinventaren haben wir uns unter der Freiheitskammer in späterer Zeit vor allem eine Schlafkammer vorzustellen, in welcher zwei verschiedene Bettarten standen, nämlich je zwei einfache Spannbetten und zwei sogenannte gute Betten. Bei Joseph Zemp[17] findet sich ein Bild des einfacheren

---

[12a] Stadtarchiv III B 931a

[13] Freundliche Mitteilung von Frau Dr. Rapp, Landesmuseum

[14] Stadtarchiv Zürich, III B 328

[15] cf. Schweizerdeutsches Wörterbuch Bd. 6, Spalte 1709 (Feder-Riti) mit einem weiteren Beispiel aus einem Zürcher Teilrodel aus dem 16. Jh.: «guet bet mit federtecken, pfulwen, federryten, zuo houptküssi und fuossküssi».

[16] Schweizerdeutsches Wörterbuch Bd. 5 (Pfulwen) Sp. 1100: «Auss dem flaum macht man better und pfullwen»

[17] J. Zemp, Die Schweiz. Bilderchroniken und ihre Architektur-Darstellungen, Zürich 1897, p. 113

Spannbetts, auf welchem das Seil gut sichtbar ist, dessen Geflecht als Unterlage für den Laubsack diente. Darauf lag noch ein mit Laub oder Stroh gefülltes Kopfkissen, worauf man sich, nur in eine Decke gehüllt, zur Ruhe legte.

Das gute Bett hingegen diente höheren Ansprüchen. Dazu gehörten neben dem Unterbett ein über die ganze Breite reichendes Kissen am Kopfende, sowie ein ebenfalls die ganze Breite einnehmenden Pfulmen, eine Federdecke für kalte Tage bzw. eine leichtere Sommerdecke. Bemerkenswert ist — wir können das mit verschiedenen Angaben belegen — dass sowohl ein Ober- wie ein Unterleintuch zur Verwendung gelangten, bemerkenswert deshalb, weil daran sichtbar wird, wie alt lokale Bräuche sind, denn anderswo kennt man nur ein Leintuch. (Noch heute äussern sich Gäste in Zürcher Hotels, sie könnten sich mit dem Oberleintuch nicht befreunden, es enge sie zu sehr ein, wenn es am Fussende eingesteckt sei.)

Leider fehlen uns die Masse für die Freiheitsbetten. Wir sind auf Rückschlüsse angewiesen. Verschiedene Anzeichen weisen darauf hin, dass es sich um breite Betten handeln muss. Gewöhnlich gehörte der Pfulmen nämlich zu einem doppelschläfigen Bett, wo nicht, bezeichnete man ihn ausdrücklich als halbbettigen Pfulmen[18]. Bei der Anschaffung des guten Betts Anno 1515 hatte man 12 lib. auszulegen, während eine einfache Bettstatt 1529 nur die Hälfte kostete. Auch die errechnete Grösse der Leintücher lässt auf breite Betten schliessen. Für ein Leintuch wurden nämlich sechs breite Ellen Tuch verwendet. Nehmen wir eine Stoffbahn von 100 cm Breite an[19], so sind das pro Leintuch immerhin 3,6 m^2 (eventuell auch mehr) oder 190 cm im Quadrat. Wer also in der Freiheitskammer zu übernachten hatte, für den war gut gesorgt. Er konnte sich standesgemäss zur Ruhe legen und brauchte, wie wir noch sehen werden, auch nicht zu verhungern.

Ein Seitenblick auf die sozialen Verhältnisse

Die Fraumünsterrechnungen geben uns nicht nur Einblick in die damalige Hauskultur, sie werfen auch ein Licht auf die sozialen Verhältnisse. Nebst Angaben über den Preis von Stoff für den Bettin-

---

[18] Schweizerdeutsches Wörterbuch Bd. 5, 1100

[19] Freundliche Mitteilung von Frau Dr. Rapp, Landesmuseum

halt erfahren wir, dass die Ausgaben für die Verarbeitung durch die Näherin 3 ß 2 d. betrug, d.h. in drei Tagen verdiente diese Frau etwas mehr, als der verarbeitete Faden kostete, der mit 3 ß zu Buch steht! Sehr wahrscheinlich muss es sich um Störarbeit gehandelt haben. Die Verpflegung der Arbeiterin wäre also noch dazuzurechnen. Dennoch erhielt diese einen sehr schlechten Lohn, wenn man bedenkt, dass der minimale Tagesverdienst eines Spettknechtes 2½ Schilling betrug, dass man damals für ein Zehntenmahl pro Person 4 Schilling für Lehensherren und 2 Schilling für Lehensleute berechnete, und weiter, wenn man danebenhält, dass der Totengräber, um ein Erwachsenengrab auszuschaufeln 5, ein Kindergrab, 2½ Schilling empfing.

Oder machen wir folgende Überlegung: Das Jahr hatte offiziell 300 Arbeitstage, an denen auch der Unterhalt für die 65 Feiertage verdient werden musste. Besteht das Einkommen dieser Frau in 38 Hellern für drei Tage, oder 380 Heller während 300 Arbeitstagen an denen sie verpflegt wird, so bleibt von ihrem Verdienst nur noch 6 Heller pro Feiertag! Und dabei zahlte das Fraumünster im Vergleich zum Grossmünster sogar noch besser.

Ein weiteres Beispiel: Der Lohn der Näherin, welche 1557 vier neue Leintücher aus 24 (breiten) Ellen Tuchs zu verarbeiten und zudem drei alte Leintücher in Überzüge umzuwandeln hatte, war auch nicht gerade reichlich. In den vier Schillingen, die sie dafür empfing, war sogar der Faden noch inbegriffen. Selbst wenn sie alles in zwei Tagen bewältigte, bekam sie kaum mehr als einen Schilling pro Tag ausbezahlt.

Etwas besser kommt später die Näherin Elsbeth Schwarz weg, die 1594 zur Herstellung von zwei Leintüchern, einem Bettüberzug und zwei durchgehenden Kissen aus 26 Ellen Tuch 12 Schillinge verdiente.

Zur Ergänzung sei noch angeführt, was bei Egli in den Akten zur Zürcher Reformation zu lesen ist[20]: Hier werden nämlich zur Anfertigung von drei Kissenüberzügen zwei Schillinge (oder 8 Heller pro Stück) verrechnet. An einem Kinderhemd verdient eine Näherin einen Schilling und für das Herstellen von einem Paar Hemd und Hosen bezahlt man ihr den doppelten Betrag, also soviel, wie man für ein gutes Mahl berechnete.

Demgegenüber sind wir eher erstaunt über einen späteren Eintrag von 1598, der folgendes berichtet:

---

[20] p. 846

«32 lib. hatt Fridly Wyss, der Schiffsmeister, in 32 Tagen als er von wegen des leidigen schiffbruchs inn der frygheit gelegen, by mir verzeert. Weliche myn gnedig Herren Ime uss gnaden geschänckt und mir befolchen (unter den Ausgaben) inzeschryben»[21]. Was war geschehen? In diesem Jahr ereignete sich bei Klingnau auf der Aare ein schweres Schiffsunglück, bei welchem 30 Personen, die von Zürich nach Basel fahren wollten, im Fluss den Tod fanden. Der verantwortliche Schiffsmeister für die Niederwasser, Fridly Wyss, wurde deshalb zur Verantwortung gezogen. Einen Monat lang logierte er in der Freiheitskammer. Vielleicht musste er sich vor erzürnten Angehörigen in Sicherheit bringen, weil die Blutrache auch im 16. Jahrhundert noch nicht ganz verschwunden war. Während dieser Zeit wurde er von dem im selben Gebäudekomplex wohnenden Fraumünsteramtmann verpflegt. Wenn dieser dafür pro Tag ein Pfund berechnete, dann erhielt Fridly Wyss sicher keine schmale Gefängniskost und Herr Röuchli, der Rechnungssteller, liess sich jedenfalls für seine Dienste recht remunerieren. Die Möglichkeit, dass der Schiffsmeister auch Freunde oder Angehörige bei sich hatte, die ebenfalls verpflegt wurden, ist aber auch in Betracht zu ziehen, wie ein solcher Fall von 1511 in Freiburg i./Ue bezeugt ist[22].

Das weitere Schicksal der «Freiheit»

Interessant wäre es für uns zu wissen, wie oft Rechtsbrecher von der Freiheitskammer Gebrauch gemacht haben, besonders da die Nachrichten über deren Inanspruchnahme nur sehr spärlich fliessen. Bindschedler kann zwar für die anderen «Freiheiten» in der Schweiz noch eine ganze Reihe eindrücklicher Beispiele beibringen, doch weiss er für Zürich nichts über den Fall Rubli hinaus. Zweifellos hat man aber die Betten immer wieder gebraucht, sonst wäre die Erneuerung der Leintücher, die der Fraumünsteramtmann anfänglich etwa alle zehn Jahre und ab 1553 noch häufiger anordnen liess, nicht gerechtfertigt. Damals war ja das Linnen von solcher Qualität, dass es jahrzehntelang gewaschen und wieder verwendet werden konnte.

Tatsächlich fand sich für die Freiheitskammer, mindestens vom Jahr 1553 an, noch ein anderer Verwendungszweck. Im Herbst beim

---

[21] Stadtarchiv III B 391

[22] Bindschedlers Schilderung des Prozesses gegen Franz von Arsent, pp. 32–35

Wümmet pflegten nämlich die Trottknechte dort zu logieren[23], wozu noch zusätzliche Laubsäcke angeschafft wurden. Deren Erneuerung spiegelt sich jeweilen auch auf der Ausgabenseite der Fraumünsterrechnung. So lesen wir z.B. 1601: «1 lib. 14 ß um loub zu den betheren» und 1613: «3 lib. 5 ß um ein Sack und 2 Küssi mit nüwem loub in die Frygheitkammer»[24]. Ob man aber die «Freiheit» sonst noch zum Übernachten benutzte, entzieht sich meiner Kenntnis. Hingegen stossen wir 1623[25] nochmals auf eine uns in diesem Zusammenhang interessierende Notiz: «19 lib. 12 ß umb Zwilchen zu 2 fäder Ryten des Amths Betteren, so dess abentrudts (?) diener verderbt und verbrent, ouch etliche lynlachen verbrucht und hinweg genommen». Die Vermutung liegt nahe, dass hier ein Flüchtiger, der die Freiheit aufsuchte, unerfreuliche Spuren hinterlassen hat. Jedenfalls sind das die letzten möglichen Hinweise, denen ich begegnet bin. Allerdings musste ich bei der Rechnung von 1630 mit der Durchsicht einen Schlusspunkt setzen, obschon es nicht ausgeschlossen ist, dass die «Freiheit» nochmals in irgendeiner Form auftaucht.

Die Frage bleibt, wie lange diese Institution im Fraumünsteramt bestehen blieb. Während Frankreich bereits 1539 und England 1624 das Asylwesen förmlich abschaffte, hatte es in Deutschland und der Schweiz offensichtlich länger Bestand. Noch 1766 bestätigte Kaiser Joseph II. dem Thomas von Schauenstein für die Herrschaft Haldenstein bei Chur das Asylrecht[26].

Es scheint aber, dass die Zürcher Asylstätte schon früher in Abgang kam. In den Hausratsrodeln ab 1708 wird der vor dem mit «Fryheit-Kamer» bezeichnete Raum nun Trottkamer genannt. Es ist anzunehmen, dass dieser Wechsel erst geschah, nachdem schon seit Jahren der ursprüngliche Verwendungszweck des Zimmers in Abgang gekommen war. So liegt denn der Schluss nahe, dass die Freiheitskammer der Fraumünsterabtei zwar die Reformation um mehr als 100 Jahre überdauerte, aber im Laufe des 17. Jahrhunderts aufgegeben wurde; denn eine ausgebaute staatliche Rechtspflege machte den einst wertvollen Schutz des Einzelnen vor überstürztem Strafvollzug überflüssig.

---

[23] Stadtarchiv III B 346
[24] Stadtarchiv III B 394 bzw. III B 404
[25] Stadtarchiv III B 414
[26] Bindschedler, p. 192